

Neues Fortbildungsprogramm für die SGP ab 1.1.2013

Pierre Klauser, Genf

Übersetzung: Claudia Baeriswyl, Sekretariat SGP

Vier Jahre nach der letzten Anpassung (1.1.2009) ist das Fortbildungsprogramm der SGP erneut überarbeitet worden. Die vorliegende Version dient allen Schweizer Pädiatern als Reglement bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedGB).

Der Grundsatz bleibt der gleiche: Für einen Fortbildungszyklus von drei Jahren sind 90 Stunden nicht protokolliertes Selbststudium und 150 Stunden protokollierte Fortbildung (150 Credits) erforderlich, wovon mindestens 75 Stunden als Kernfortbildung.

Den gesamten Text des Fortbildungsprogramms, das im Juni 2012 von der Generalversammlung der SGP in Luzern und im Juli 2012 vom SIFW genehmigt worden ist, finden Sie auf der Homepage der SGP¹⁾.

Die wichtigsten Änderungen

- 1) Wegfall der zusätzlichen Fortbildungspflicht für Schwerpunkttitelträger: Fortbildung innerhalb eines Schwerpunkts gilt als Kernfortbildung Pädiatrie (mind. 25 Credits pro Jahr).
- 2) Für die Kernfortbildung (Artikel 3.2.2):
 - a) Beschränkung der Anzahl Credits in einigen Gebieten (aktive Tätigkeit als Autor oder Referent, e-learning etc.).
 - b) *Automatische* Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SGP, der anerkannten Weiterbildungsstätten Pädiatrie, der regionalen/kantonalen Organisationen und der gleichwertigen nationalen pädiatrischen Fachgesellschaften.
 - c) Bedingungen für die Akkreditierung anderer Veranstaltungen; Anerkennung auf Anfrage (Art. 3.2.3 & 4).

Gleichzeitig wurde auch das Vorgehen der Fortbildungskontrolle und Diplomerteilung präzisiert (Art. 5 & 6). Die SPG hat entschieden, ihren Mitgliedern den Zugang zur

elektronischen Fortbildungsplattform des SIWF auf freiwilliger Basis zu gewähren.

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass für die Berufsausübung die rechtliche Verpflichtung in der Erfüllung der Fortbildungspflicht besteht. Das Fortbildungsdiplom als solches ist lediglich der schriftliche Beweis. Die SGP kontrolliert ihre Mitglieder nicht mehr (ausser bei Selbstdeklaration) und ergreift auch keine Sanktionen. Die Ermächtigung dazu liegt bei den kantonalen Behörden. Die SGP prüft die Anfragen zur Diplomerteilung.

Hingegen haben im Bereich der Tariffragen die Krankenkassen und die FMH vereinbart, dass das Fortbildungsdiplom in Pädiatrie den vor 2004 installierten Pädiatern erlaubt, auch weiterhin die bereits vorher erbrachten, nicht pädiatrischen Leistungen (Tympanometrie, gynäkologische Untersuchungen usw.) ausserhalb Ihrer Dignität abzurechnen (Wahrung des Besitzstands). Die Fortbildung in diesen Zusatzbereichen ist in der durch das Diplom bestätigten Fortbildung implizit inbegriffen. Das Diplom muss deshalb vorgelegt werden können.

Zögern Sie nicht, bei persönlichen Fragen das Sekretariat der SGP zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Referenzen

1) www.swiss-paediatrics.org/de/bildung/fortbildung

Korrespondenzadresse

pierre.klauser@sunrise.ch

Aus dem neuen Programm**3.2.2 Automatisch anerkannte Pädiatrische Kernfortbildung**

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SGP, wie zum Beispiel der Jahreskongress.	keine
b) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen fest konstituierter regionaler/kantonaler pädiatrischer Gesellschaften/Gruppen (z. B. Kinderärzte Schweiz, JRPP usw.).	Keine
c) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der pädiatrischen Schwerpunkts-Gesellschaften oder -Gruppen.	keine
d) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten in Pädiatrie, die sich explizit (auch) an Pädiater (Titelträger) richten.	keine
e) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen zu pädiatrischen Themen, organisiert von nationalen pädiatrischen Fachgesellschaften in Ländern der Europäischen Union, Norwegen, USA, Canada, Australien, Neuseeland	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen (nur bei medizinischen Themen).	1 Credit/Stunde; maximal 10 Credits/Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die pädiatrische Aus-, Weiter- und Fortbildung.	2 Credits pro Präsentation à 10–60 Min.; 1 Credit/Std. Unterricht; maximal 10 Credits/Jahr
c) Publikation einer pädiatrischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor.	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits/Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Pädiatrie.	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits/Jahr
e) Intervention/Supervision/Pflegepersonal/Laien-Unterricht.	1 Credit pro Std., maximal 10 Credits/Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Aktive Tätigkeit» ist auf maximal 50% der Kernfortbildung, d. h. 12,5 Credits pro Jahr, begrenzt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten und Falldemonstrationen im Fachgebiet).	1 Credit/Stunde; maximal 5 Credits/Jahr
b) E-learning: Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z. B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme).	1 e-Credit = 1 Credit; maximal 25 Credits/Jahr (aber maximal 50% der KernFB)
c) Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment» und strukturierten Audits.	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits/Jahr

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharztztitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder dem SIWF/der FMH validiert sein. Die erweiterte Fortbildung kann vollständig durch pädiatrische Kernfortbildung ersetzt werden.

4. Anerkennung von pädiatrischer Kernfortbildung auf Antrag

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen bei der SGP erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Die Veranstaltung ist auf Titelträger ausgerichtet.
- Inhalte bauen auf den Lernzielen der Weiterbildungsprogramme für Pädiatrie bzw. pädiatrischer Schwerpunkte auf.
- Mindestens ein Titelträger hat Einfluss auf die Programmgestaltung.

5.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen SIWF-Fortbildungsplattform aufzeichnen.

Alternativ führen die Fortbildungspflichtigen fortlaufend ihr persönliches Fortbildungsprotokoll, das sie bei Bedarf der SGP einsenden können, um ein Diplom zu beantragen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.